

# **Behinderung heißt Armut und Diskriminierung!**

**Eine Information des Behindertenbeirats  
mit Unterstützung des  
Behindertenbeauftragten der  
Landeshauptstadt München**



# Vorwort

## Behinderung heißt Armut und Diskriminierung!



*„Behinderte Menschen sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht stärker von Armut bedroht als Nichtbehinderte.“* Das schreibt sie im März 09 auf eine Anfrage, in der sich die Fragesteller nach den behindertenbedingten Armutsrisiken und deren Bekämpfung erkundigt hatten. *„Das bereits gefächerte Netz sozialer Leistungen sei auch bei jenen Betroffenen, die auf Sozialhilfe oder Grundsicherung angewiesen seien, in der Lage, Leistungen zur Verfügung zu stellen, um drohende Armut abzuwenden.“*

Wir wissen nicht, wie die Bundesregierung zu dieser Erkenntnis kommt. Die Fakten und Zahlen, sowie viele Beispiele aus dem Alltag zeigen uns deutlich ein anderes Ergebnis auf. Zwischen Armut und Behinderung gibt es direkte Zusammenhänge. Aus der Armutsfalle auszubrechen ist für Menschen mit Behinderung schwerer als für von Armut betroffene Nichtbehinderte. Sie haben meist keine Möglichkeit dem unterstützenden Sozialsystem zu entkommen. Menschen mit Behinderung brauchen einen bedarfsdeckenden einkommens- und vermögensunabhängigen Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile. Erst dann können wir von Chancengleichheit sprechen.

Die Broschüre bietet Ihnen Argumentationshilfen für weitere Diskussionen.  
Helfen Sie mit, unsere Forderungen umzusetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinz Karrer'.

Heinz Karrer, Vorsitzender

# Die Behindertenrechtskonvention der UN verbietet Diskriminierung

Am 26.03.2009 trat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen, kurz: die Behindertenrechtskonvention, in Deutschland in Kraft.

Bund und Länder müssen nun Maßnahmen treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung der in der Konvention stehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu erreichen. Andere Verpflichtungen aus der Konvention sind nach dem Völkerrecht sofort anzuwenden.

Bereits in der Präambel der Behindertenrechtskonvention<sup>1</sup> wird darauf hingewiesen, dass „die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt“ und erkennt, „dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen“.

## Recht auf Einbeziehung in die Gemeinschaft

Drei Artikel sind für den sozialen Schutz besonders wichtig. Artikel 19 gewährleistet „das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“. Niemand darf verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben. Statt dessen müssen gemeindenahe Unterstützungsdienste, einschließlich der persönlichen Assistenz, zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft bereit gestellt werden.

---

1 In der Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung

## **Recht auf Gesundheit**

In Artikel 25 erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ an. Menschen mit Behinderungen muss „eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung stehen wie anderen Menschen“. Alle Diskriminierungen sollen verhindert werden.

Diejenigen Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, müssen gemeindenah angeboten werden.

## **Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialer Schutz**

In Artikel 28 erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen „auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien (...) sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“ an.

Die Konvention gewährleistet das „Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz (...) ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“. Dazu gehört der „Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung“

Die vollständige Version der genannten Artikel finden Sie im Anhang.

# Menschen mit Behinderungen sind ärmer

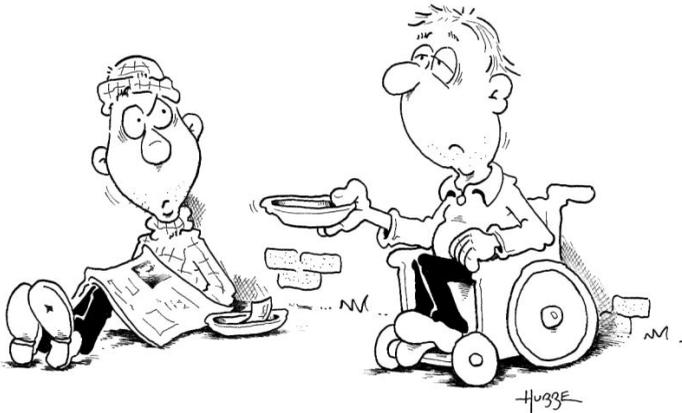
Menschen mit amtlich festgestellter Behinderung sind stärker von Armut betroffen als Nichtbehinderte. Das ist das Ergebnis des Mikrozensus 2005<sup>2</sup>.

- Menschen mit anerkannter Behinderung nehmen seltener am Erwerbsleben teil (rund 50 % der 15- bis 65-Jährigen im Vergleich zu 75 % der Nichtbehinderten) und sind häufiger arbeitslos (14,5 % Arbeitslosenquote im Vergleich zu 11,2 % bei Nichtbehinderten).
- Die Schulabschlüsse und beruflichen Qualifikationen der Menschen mit Behinderungen unterhalb des Rentenalters sind deutlich schlechter: So haben 15 % der 25-bis 45-Jährigen keinen Schulabschluss (3 % der Nichtbehinderten in dieser Altersgruppe) und 35,4 % nur einen Hauptschulabschluss (27 % der Nichtbehinderten); 28,4 % der Altersgruppe zwischen 30 und 45 Jahren sind ohne beruflichen Abschluss (14,2 % der Nichtbehinderten).
- Ein deutlich größerer Anteil von Menschen mit Behinderungen bis zum Alter von 60 Jahren lebt allein und ist in einer niedrigeren Einkommensgruppen zu finden als Nichtbehinderte.
- Schon vor dem Erreichen des fünfundvierzigsten Lebensjahres sind fast ein Viertel der Menschen mit Behinderungen auf Renten, Grundsicherung oder Leistungen aus der Pflegeversicherung angewiesen. In der Altersgruppe zwischen 45 und 65 Jahren verdoppelt sich dieser Anteil.

---

2 Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 12/2006 und 2/2007. Diese Daten werden auch im 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zitiert. Neuere Daten sind bisher nicht verfügbar.

Diese Daten zeigen nur einen Ausschnitt. Ein großer Teil der Menschen mit Behinderungen, insbesondere derjenigen mit psychischen Einschränkungen, wird durch die Schwerbehindertenstatistik nicht erfasst. Diese Menschen tauchen deshalb in den Vergleichen als Teil der Vergleichsgruppe ohne Behinderungen auf. Das bedeutet, dass die Belastungen der Menschen mit Behinderungen in der Wirklichkeit noch größer sind als hier angegeben.



# Erstes Beispiel: Frau Adam

Frau Adam ist schwerbehindert und auf den Rollstuhl angewiesen. Sie arbeitet als Programmiererin und bestreitet ihren Lebensunterhalt mit ihrem Arbeitseinkommen.

Frau Adam hat Pflegestufe III. Weil sie mehr Pflege benötigt als die Pflegekasse bezahlt, erhält sie zusätzlich Pflegeleistungen der Sozialhilfe.

Frau Adam verdient **2.350 €** netto im Monat. Von ihrem Arbeitseinkommen muss sie einen **Eigenanteil** zu den Pflegekosten, die das Sozialamt trägt, bezahlen. Zur Berechnung des Eigenanteils wird ihr Arbeitseinkommen „bereinigt“, also um einige Posten aus den fixen Ausgaben verringert.

Frau Adam zahlt Miete und Telefon, ist in mehreren Vereinen, um Kontakte zu anderen Menschen zu haben und hat sich zusätzlich krankenversichert. Aber nur wenige dieser Posten werden anerkannt. Nur die Beiträge an die Gewerkschaft und den VdK werden akzeptiert, die Mitgliedschaft im Sportverein nicht. Die Kfz-Haftpflichtversicherung wird anerkannt, die private Zusatz-Krankenversicherung und die Kasko-Versicherung für das Auto bleiben außen vor. So wird das Einkommen nur um insgesamt 44,30 € auf **2.305,70 €** bereinigt.

Die zulässige Einkommensgrenze der Sozialhilfe (SGB XII) in München errechnet sich aus dem Doppelten des Münchner Regelsatzes für den Haushaltsvorstand in Höhe von 384 € und Frau Adams Miete in Höhe von 690 €.

Heizung, Strom und Telefon werden nicht berücksichtigt. Das macht zusammen 1.458 €. Bis zu dieser Einkommensgrenze müsste Frau Adam keinen Eigenanteil für ihre Pflege leisten.

Die Differenz zu ihrem bereinigten Einkommen beträgt **847,70 €**.

Als Eigenanteil für ihre Pflege muss Frau Adam davon 40 %, das sind **339 €**, bezahlen. Ihr bleiben 2.011 € übrig. Wenn sie ihre Fixkosten abzieht, hat sie noch **1.084,50 €**.

#### **Fazit:**

- Frau Adam bestreitet ihren gesamten Lebensunterhalt aus eigenem Arbeitseinkommen. Da sie aber wegen ihrer schweren Behinderung auf zusätzliche Pflegeleistungen nach dem SGB XII angewiesen ist, bleibt sie Zeit ihres Lebens **Sozialhilfeempfängerin**.
- So lange Frau Adam Sozialhilfe erhält, darf sie nicht mehr als 2.600.-€ Ersparnisse haben. Alles, was sie darüber hinaus hat, muss sie für ihre Pflege ausgeben.
- Wenn Frau Adam Ausgaben, die sie aufgrund ihrer schweren Behinderung hat, von der Steuer absetzen kann und deswegen eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, muss sie auch von dieser Erstattung 40 % für ihre Pflege bezahlen.

# Das Sozialhilferecht diskriminiert

Die Regelleistungen im Sozialgesetzbuch sind nach Meinung vieler Experten zu niedrig. Wer erwerbsfähig ist, erhält ab dem 01.07.2009 als Haushaltsvorstand 359 € (SGB II), Erwerbsunfähigen stehen in München als Haushaltsvorstand 384 € zu (SGB XII). Familienangehörige erhalten je nach Alter zwischen 60 % und 90 % dieser Summen.

Menschen mit Behinderung leiden besonders unter diesen knappen Leistungen, denn viele von ihnen sind lebenslang von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII abhängig. Das gilt auch für diejenigen Angehörigen, die wegen der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit ihrer Kinder oder Partner/innen nicht arbeiten können.

Ehe- oder Lebenspartner von Menschen mit Behinderung sind unterhaltspflichtig. Das bedeutet, dass sie ihr Einkommen und Vermögen zu einem großen Teil zur Unterstützung der Partnerinnen und Partner mit Behinderung ausgeben müssen. Wenn eine Familie in einer gesicherten Existenz lebte und ein Familienmitglied einen schweren Unfall hatte, muss sie ihr eventuell vorhandenes Vermögen bis auf den Freibetrag von 2.600 € aufbrauchen, bevor Unterstützung geleistet wird.

Menschen mit Behinderungen treffen im Vergleich zu Nichtbehinderten oft erhöhte Kosten: So können sie kleinere Arbeiten nicht selbst erledigen, sondern sind auf Handwerker und Haushaltshilfen angewiesen.

Spezielle Ernährung, viele Medikamente und Hilfsmittel wie Brillen oder Hörgeräte werden nicht von den Kassen finanziert und müssen selbst bezahlt werden.

Das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderung darf nicht zu viel kosten. Das besagt der Mehrkostenvorbehalt in der Sozialhilfe (SGB XII § 9 Abs. 2 Satz 3). Kostenträger müssen den Wünschen von Leistungsempfängerinnen und -empfängern nicht entsprechen, wenn deren Berücksichtigung unverhältnismäßig teuer wäre. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung auch gegen ihren Willen zu einem Leben im Heim gezwungen werden können - ein klarer Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht in Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention.



## Zweites Beispiel: Herr Bauer und Frau Dürr

Herr Bauer ist schwerbehindert mit Pflegestufe III und finanziert seine Pflege wie Frau Adam aus dem ersten Beispiel mit Leistungen der Pflegekasse und der Sozialhilfe. Er hat ein Nettoeinkommen von 1.600 € monatlich und lebt zusammen mit Frau Dürr, die nicht behindert ist. Frau Dürr verdient 1.200 € netto im Monat, so dass beide zusammen **2.800 €** zur Verfügung haben.

Auch Herr Bauer und Frau Dürr sind Mitglieder in Vereinen und haben verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Bei der Bereinigung ihres Einkommens werden nur die Haftpflichtversicherungen von zusammen 14 € anerkannt. Damit beträgt das bereinigte Gesamteinkommen **2.786 €**.

Die zulässige Einkommensgrenze berechnet sich bei Herrn Bauer wie bei Frau Adam: Zweimal der Münchner Regelsatz für den Haushaltsvorstand, das sind 768 € plus die Kaltmiete von 610 €. Für Frau Dürr kommen 70 % des Regelsatzes dazu, das sind 269 €. Zusammen macht das für beide Personen 1.647 €. Die Differenz zum bereinigten Einkommen beträgt 1.139 €.

Davon müssen Herr Bauer und Frau Dürr 40 % als **Eigenanteil, das sind 455 €**, für die Pflege bezahlen. Ihnen bleiben nach Abzug der monatlichen Fixkosten **1.398 €**.

### **Fazit:**

- Entscheidet sich ein **nicht** behinderter Mensch zu einer Ehe oder Partnerschaft mit einem Menschen, der auf Pflege angewiesen ist und die Leistung der Pflegekasse reicht dafür nicht aus, dann werden beide zu Sozialhilfeempfängerinnen bzw. Sozialhilfeempfängern.
- Beide dürfen zusammen nur über ein Vermögen von 3.214 € verfügen, obwohl beide ihren Lebensunterhalt in vollem Umfang durch Erwerbstätigkeit bestreiten.
- Zusätzlich muss sich die nicht behinderte Person mit ihrem Arbeitseinkommen an den Pflegekosten des behinderten Partners oder der behinderten Partnerin beteiligen.
- Steuerliche Rückerstattungen, die beide Partnerinnen bzw. Partner vom Finanzamt wegen der Behinderung und des erhöhten Versorgungsaufwands erhalten, werden vom Sozialhilfeträger nochmals als Einkommen gewertet und müssen anteilig für die Pflege eingesetzt werden.

# Belastungen durch die Gesundheitsreform

Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke, die lange Zeit bzw. auf Dauer von Grundsicherung leben, werden von den Gesundheitskosten hart getroffen. Außer den Zuzahlungen von dauerhaft einem Prozent des Einkommens müssen weitere Ausgaben selbst finanziert werden:

- Menschen mit Behinderungen benötigen oft nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die sie selbst bezahlen müssen.
- Zuschüsse und Kostenübernahmen bei Sehhilfen erhalten nur Kinder und Jugendliche sowie stark sehbehinderte Menschen.
- Es gibt keine Zuschüsse zur Empfängnisverhütung. Bei Frauen zwischen 25 und 40 Jahren und Männern bis zu 50 Jahren werden lediglich 50 % der Kosten von künstlicher Befruchtung übernommen.
- Zum Zahnersatz gibt es nur noch Festzuschüsse, die in keinem Fall die Kosten abdecken, so dass hohe Zuzahlungen geleistet werden müssen.



Um sich die nötigen Ausgaben für die Gesundheit und den Lebensunterhalt leisten zu können, schränken viele Menschen mit Behinderung die nötige Pflege ein.

## Drittes Beispiel: Frau Müller

Frau Müller ist an Multipler Sklerose erkrankt. Sie erhält Grundsicherung in Höhe von 384 € im Monat. Da sie chronisch krank ist, muss sie von diesem Einkommen ein Prozent Zuzahlung für Medikamente, Krankengymnastik usw. zahlen, das sind 3,84 €.

Zusätzlich benötigt sie nicht verschreibungspflichtige Medikamente, deren Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden, nämlich

- Cranberryextrakt als Vorbeugung gegen Blasenentzündung für 15,60 € im Monat,
- Calcium und Vitamin D zur Vorbeugung gegen Osteoporose für 7,80 € im Monat,
- Ibuprofen zur Behandlung der Nebenwirkungen der Interferontherapie für 5,00 € im Monat,

also zusätzliche Aufwendungen für Medikamente in Höhe von zusammen 28,40 €.

Dies bedeutet, dass sie statt einem Prozent insgesamt 8,4 % ihres Einkommens für Medikamente aufbringen muss, und das bei einem Regelsatz, der nach Expertenmeinung nicht ausreichend ist.

# Besonders benachteiligte Personengruppen

Menschen mit psychischer Behinderung sind besonderen Risiken ausgesetzt. Psychisch Kranke, die nach der Klinik nicht versorgt sind, werden oft wohnungslos. Umgekehrt sind die meisten Obdachlosen psychisch behindert oder suchtkrank, haben keine Sozialversicherung und keine stabile Gesundheitsversorgung.

Flüchtlingen, die keine Aufenthaltsgenehmigung haben, unterliegen den eingeschränkten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Zum einen werden sie durch die vorrangige Gewährung von Sachleistungen diskriminiert, zum anderen erhalten sie deutlich weniger Unterstützung als andere Bedürftige<sup>3</sup>. Die Betroffenen werden nur bei akuten Krankheiten behandelt, chronische Erkrankungen, Behinderungen und Traumata bleiben unbehandelt.

---

3 Der Höchstsatz nach § 3 AsylbLG beträgt 224,97 € für einen Haushaltsvorstand, im Vergleich zum Regelsatz nach dem SGB XII in München ist das eine Differenz von rund 40 %.

# Forderungen an den Bundesgesetzgeber

Die Rechte, die in der Behindertenrechtskonvention formuliert sind, müssen erfüllt werden. Deswegen fordern wir die Bundesregierung auf, die vorhandenen Gesetze zu ändern:

- Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile sollen einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden. Je nach Behinderungsart soll eine Pauschale für die Kosten von Medikamenten und Hilfsmitteln bezahlt werden. Dazu wird die Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe aus dem SGB<sup>4</sup> XII und seinen Anspruchsvoraussetzungen ausgegliedert und in einem Nachteilsausgleichsgesetz neu gefasst.
- Ersatzweise müssen die Regelsätze des SGB II und SGB XII deutlich erhöht werden. Ferner müssen wieder Mehrbedarfe in das SGB II und SGB XII eingeführt werden, welche die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.
- Der Mehrkostenvorbehalt in § 9 Sozialgesetzbuch XII ist zu beseitigen. Das Selbstbestimmungsrecht muss uneingeschränkt gelten.
- Die Diskriminierungen im Asylbewerberleistungsgesetz sind abzubauen. Der Vorrang der Sachleistungen ist zu streichen, die Regelleistungen sind an den Sozialhilfesatz anzupassen.

---

4 Sozialgesetzbuch

# Der Münchner Behindertenbeirat

Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in München. Dazu arbeitet er mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München zusammen.

Der Behindertenbeirat berät die Stadt in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in München betreffen und informiert die Öffentlichkeit. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber politischen Gremien und trägt dazu bei, die Fachpolitik für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln.

Im Behindertenbeirat wirken Betroffene, Angehörige, Stadträtinnen und Stadträte sowie Vertretungen von Vereinen, Behinderteneinrichtungen und öffentlichen Institutionen mit.

In sieben Facharbeitskreisen erarbeiten die Mitglieder des Behindertenbeirats Vorschläge und begutachten aktuelle Entwicklungen.

- Der Facharbeitskreis Mobilität kämpft für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsmitteln, Straßen und Gebäuden.
- Der Facharbeitskreis Arbeit möchte Barrieren gegen die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen abbauen.
- Der Facharbeitskreis Ambulante Unterstützungsangebote kümmert sich um Eingliederungshilfe, Pflege, Assistenzsituation und anderes.
- Der Facharbeitskreis Freizeit und Bildung kämpft für Inklusion und gleiche Rechte in Schule und Freizeit.

- Der Facharbeitskreis Wohnen setzt sich für ein breites Angebot an Wohnformen für Menschen mit Behinderungen ein.
- Der Facharbeitskreis Tourismus fördert die Barrierefreiheit von Volksfesten und touristischen Attraktionen und bietet Stadtführungen für Menschen mit Behinderungen an.
- Der neue Facharbeitskreis Frauen setzt sich mit der besonderen Situation von Frauen mit Behinderungen auseinander.

Die Facharbeitskreise tagen regelmäßig in unterschiedlichen Abständen. Sie arbeiten selbstständig zu ihren Themengebieten, diskutieren Entwicklungen, nehmen zu Fragen aus der Stadtverwaltung Stellung und leiten ihre Vorstellungen an die zuständigen Behörden weiter. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, in diesen Arbeitskreisen mitzuwirken.

Einmal jährlich findet eine öffentliche Vollversammlung statt, welche die Berichte der Facharbeitskreise und des Vorstands entgegen nimmt und Anträge beschließt.

Die Geschäftsstelle in der Burgstraße 4 nahe dem Marienplatz ist der Anlaufpunkt für Anfragen und Informationen. Hier werden Veranstaltungen organisiert, Termine koordiniert und Anliegen entgegen genommen.

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte Oswald Utz steht allen Ratsuchenden in seinen Sprechzeiten Montag von 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr sowie Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 14.00 Uhr nach Voranmeldung (233-20417) zur Verfügung.

# Adressen

## **Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt München**

Oswald Utz  
Burgstraße 4, 80331 München  
Telefon (089) 233-24452  
info@bb-m.info  
www.bb-m.info

## **Behindertenbeirat Geschäftsstelle**

Gabriele Steinfeld, Boris Kuhn  
Burgstraße 4, 80331 München  
Telefon (089) 233-21178  
behindertenbeirat.soz@muenchen.de  
www.behindertenbeirat-muenchen.de

## **Facharbeitskreis Ambulante Unterstützungsangebote**

Ilse Polifka, Beratungsdienst Pfennigparade  
Barlachstr. 26, 80804 München  
Telefon (089) 8393 4325  
ilse.polifka@pfennigparade.de

## **Facharbeitskreis Arbeit**

Dr. Joachim Hein  
Löfftzstr. 8, 80637 München  
Telefon (089) 1799 7850  
joachim.hein@buendnis-depression.de

## **Facharbeitskreis Frauen**

Gabriele Steinfeld  
Behindertenbeirat Geschäftsstelle  
Burgstr. 4, 80331 München  
Telefon (089) 233-21179  
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

### **Facharbeitskreis Freizeit und Bildung**

Franz Göppel, BIB e.V.  
Seeriederstr. 25, 81675 München  
Telefon (089) 316 5008  
franz.goeppel@bib-ev.org

### **Facharbeitskreis Mobilität**

Carola Walla, Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.  
Johann-Fichte-Str. 12, 80805 München  
Telefon (089) 356 8808  
info@cbf-muenchen.de

### **Facharbeitskreis Tourismus**

Werner Graßl  
Münchner Str. 5, 82061 Neuried  
Telefon (089) 691 2168  
wernergrassl@gmx.de

### **Facharbeitskreis Wohnen**

Christine Degenhart  
Hohenzollernstr. 8, 83022 Rosenheim  
Telefon (08031) 89 1844  
office@degenhart-architektur.de

### **Impressum:**

Herausgeber:  
Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München  
Burgstr. 4, 80331 München

Verantwortlich: Heinz Karrer, Vorsitzender

Redaktion: Arbeitskreis Armut des Behindertenbeirats

Cartoons: Phil Hubbe

Internetversion: Behindertenbeirat, September 2009

# Anhang: die Behindertenrechtskonvention<sup>5</sup>

## **Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

---

5 In der Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung

## **Artikel 25: Gesundheit**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

## **Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz**

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
  - a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
  - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.





